

Herkunftsnachweisregister heute – wo stehen wir?

Elke Mohrbach, Michael Marty
Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister
Umweltbundesamt



Foto : Michael Marty

- ▶ **Rückblick/Überblick**
- ▶ Meilensteine 2012
- ▶ Meilensteine 2013
- ▶ Erfahrungsaustausch innerhalb Deutschlands
- ▶ Internationaler Austausch
- ▶ Ausblick 2014

Der grüne deutsche Sonderweg

Das Umweltbundesamt bereitet ein Herkunftsregister für Strom aus erneuerbaren Energien vor. Die Strombranche sieht noch einigen Nachbesserungsbedarf. VON RALF KÖPKE

So richtig überzeugen konnte sie mit dieser Argumentation kaum einen der nach Berlin gereisten Strommarkt-Akteure. „In dieser Regelung sehen wir keinen Vorteil, wir schaffen durch die notwendige Überwachung einen riesigen bürokratischen Apparat“,

Quelle: Energie&Management, 15.02.2012, S. 5

Wir sind gespannt, was Sie heute mitnehmen ...

Überblick 2012/2013

01.10.2012: Inkrafttreten
HKNR-AHB der BNetzA

19.10.2012: Inkrafttreten
der HkNDV

27.11.2012: Start
Registrierung Akteure

14.12.2012: Bekanntma-
chung des Registerstarts
am 1.1.2013 im BAnz

21.12.2012: Veröffentl.
der Nutzungsbeding.

21.12.2012: Start
Registrierung Anlagen

31.12.2012: Inkrafttreten
der HkNGebV

01.01.2013:
Offizieller
Start des
HKNR

26.07.2013:
Anbindung
an AIB-Hub,
Start Import
und Export

04.11.2013: Start
EDIFACT Kommunikation
mit Netzbetreibern

01.02.2014: Erste
automatische
Entwertung
abgelaufener HKN

06.06.2013: Start
HKN-Handel an EEX

04.07.2013: EDIFACT
Workshop Oldenburg

21.01.2014:
3. Newsletter

01.07.2013: Veröffentl.
neue Nutzungsbeding.

01.10.2013: Start
Eingabemaske
Strommengen

02.12.2013:
Start Entwertung
von HKN

16.05.2013: HKNR bei
Berliner Energietagen

16.08.2013:
1. Newsletter

05.12.2013:
2. Newsletter

08.05.2013: Abschluss
IT-Sicherheitskonzept

18.09.2013:
Internet-
Relaunch

2012

2013

2014



Abschluss der
gesetzlichen
Grundlagen

Länder-/Verbändeanhörung im UBA (25.06.2012)

Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung – HkNDV)

- ▶ 1. Verordnung, die das UBA erlassen hat!
- ▶ Veröffentlicht am 15.10.2012

Auf Grund des § 64d Nummer 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 64h Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), verordnet das Umweltbundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Registerführung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betrieb des Registers

und Registrierung von Anlagen

Unterabschnitt 1

Ausstellung von Herkunftsnachweisen

- § 6 Ausstellung von Herkunftsnachweisen
- § 7 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Pumpspeicherkraftwerke
- § 8 Inhalt des Herkunftsnachweises
- § 9 Festlegung des Erzeugungszeitraums

Unterabschnitt 2

Registrierung von Anlagen

- § 10 Erstmalige Anlagenregistrierung
- § 11 Umweltgutachtereinsatz bei Anlagenregistrierung
- § 12 Änderung von Anlagendaten
- § 13 Registrierung mehrerer Anlagen als eine
- § 14 Gültigkeitsdauer der Anlagenregistrierung
- § 15 Erlöschen der Anlagenregistrierung



Die HkNDV ist das  unseres HKNR.
Sie sollte von allen  Registerteilnehmenden
inklusive Begründung gelesen und verstanden werden!

- ▶ Vollständige Regulierung des Themas HKNR, z.B.:
 - der Beteiligten und ihrer Rechte und Pflichten
 - des Verfahrens (Anträge, Formen und Fristen,...)
 - der Sanktionsmöglichkeiten des UBA (Sperrungen, Schließungen, Ausschluss vom HKNR, Ordnungswidrigkeiten)
- ▶ Technische Einzelheiten bleiben Nutzungsbedingungen vorbehalten (§ 34 HkNDV)



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2012
BAnz AT 31.12.2012 B10

Seite 1 von 2

- ▶ Veröffentlichung der „technischen Vorgaben“ am 31.12.2012

Umweltbundesamt

Bekanntmachung
einer Allgemeinverfügung über die Bedingungen
zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes

Vom 21. Dezember 2012

1 Allgemeines

Das Umweltbundesamt erlässt auf Grundlage des § 34 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV)



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Montag, 1. Juli 2013
BAnz AT 01.07.2013 B10

- ▶ Veröffentlichung der „technischen Vorgaben“ am 31.12.2012
- ▶ Aktualisierte Neufassung am 01.07.2013

Umweltbundesamt

Bekanntmachung
einer Allgemeinverfügung
über die Bedingungen zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters
des Umweltbundesamtes (Neufassung)

Vom 19. Juni 2013

1 Allgemeines

Das Umweltbundesamt erlässt auf Grundlage des § 34 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV)

Beispiele zur Regelung technischer Einzelheiten u. a. zur Sicherheit:

3.2 Identifizierung

Als Verfahren zum Nachweis der Identität bei der Kontoeröffnung und der Registrierung wird das **PostIdent-Verfahren** der Deutschen Post AG angewendet. Für Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer mit einem Wohnsitz in Deutschland ist dieses Verfahren zwingend. Sie haben sich höchstpersönlich in einer Postfiliale identifizieren zu lassen. ...

3.3 Zur Authentifizierung erforderliche Daten

Für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers ist die Bestätigung durch eine von der Registerverwaltung veranlasste und per Kurznachricht (SMS) auf ein Mobilfunkgerät (zum Beispiel Handy oder Smartphone) der Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmer sowie deren Nutzerinnen und Nutzer und Netzbetreiber übermittelte Transaktionsnummer (TAN) erforderlich (**smsTAN-Verfahren**). ...

11.2 Passwortwahl

Das **Passwort** muss mindestens zehn Zeichen umfassen und davon mindestens eine Ziffer, ein Sonderzeichen, einen Groß- und einen Kleinbuchstaben enthalten.

- ▶ HKNR ist eine Datenbank, ...
 - die über das Internet öffentlich zugänglich ist,
 - in der HKN mit Geldwerten hinterlegt sind!
- ▶ Analyse durch UBA und Auftragnehmer:
HKNR hat hohen bis sehr hohen Schutzbedarf!
- ▶ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt Bundesbehörden die Umsetzung von Schutzmaßnahmen
- ▶ HKNR wurde/wird überprüft:
 - IT-Sicherheitskonzept mit Risikoanalyse
 - Penetrationstest des HKNR
 - BSI überwacht dauernd www.hknr.de

**Das UBA tut alles für die IT-Sicherheit des HKNR –
unsere Möglichkeiten hören jedoch an Ihrem PC auf!**

 **Geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Passwort nicht an andere weiter (nicht an Kollegen, nicht an Dienstleister,...)!
Auch das UBA wird Sie nie nach Ihrem Passwort fragen – wir benötigen es nicht!**

 **Verändern Sie Ihr Passwort häufig!**

 **Geben Sie Ihr Mobilfunkgerät nicht weiter!**

 **Verlassen Sie Ihren PC-Arbeitsplatz – auch kurzzeitig – nicht, ohne sich abzumelden!**

Nr.	Gebühren	
	Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen	
1	Gebührentatbestände Herkunftsnachweise betreffend	Gebührenhöhe in Euro je Herkunftsnachweis
	nachweis-	0,01
	innerhalb rungsver-	0,01
	emdregis-	0,01
	ter geführtes Konto gemäß § 16 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,01
		0,01
1.5	Entwertung eines Herkunftsnachweises für die Stromkennzeichnung gemäß § 17 Absatz 2 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung	0,02
2	Gebührentatbestände Anlagen betreffend	Gebührenhöhe in Euro

- ▶ 2. Verordnung, die das UBA erlassen hat!
- ▶ veröffentlicht am 21.12.2012
- ▶ trat in Kraft am 31.12.2012

▶ Umsetzung in der Software ... **... 2014**

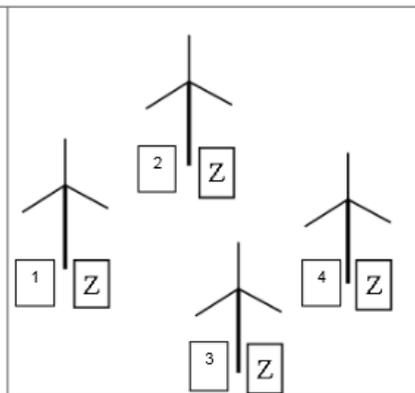
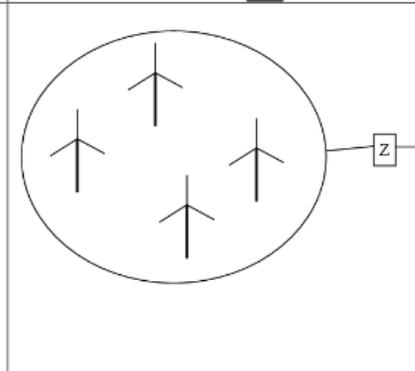


- ▶ Akteur-Registrierung ab November 2012
- ▶ Anlagenregistrierung ab Dezember 2012
- ▶ Offizieller HKNR-Start: Januar 2013

- Was ist eine Anlage?
 - Welcher Zählpunkt gilt?
 - Einspeisung(en) und Entnahme(n)
 - Einspeisung in mehrere Netze/
unterschiedliche Spannungsebenen
 - Wer braucht wann virtuelle Zählpunkte?
 - Anlage speist nur ins Ausland?
- Viele Fragen mussten geklärt werden, Informationen unter:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_der_anlagenbegriff_im_hknr.pdf

Der „Anlagenbegriff“ bei Registrierung im HKNR –
Vorgehen bei mehreren Anlagen oder
bei einer Anlage mit mehreren belieferten Netzbetreibern

1.		<p>Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (= Wind). Jede der Anlagen verfügt über einen eigenen Zähler. Daher greift der „Anlagengesamtheitsbegriff“ des § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 HkNDV nicht. Es handelt sich um vier einzelne Anlagen, nicht um eine Gesamtanlage.</p> <p>⇒ Geben Sie in das unten stehende HKNR-Formular die Anlage 1 ein, speichern diese ab und rufen dann erneut das Registrierungsformular auf. Sie können dann die nächste Anlage registrieren und so weiter.</p>
2.		<p>Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (= Wind). Die Anlagen verfügen nicht über separate Zähler, sondern nur über einen einzigen Zähler, der die Erzeugung aller Anlagen vor der Einspeisung in das Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfasst. § 2 Nummer 1 Halbsatz 2 HkNDV greift, so dass es sich um eine sog. Anlagengesamtheit mit vier Teilanlagen handelt.</p> <p>⇒ Geben Sie UNBEDINGT in das unten stehende HKNR-Formular „Anlage anlegen“, „Anlagengrunddaten“ die Daten der ANLAGENGESAMTHEIT ein!</p>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Bekanntmachung
der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters
nach § 66 Absatz 9 Satz 2
des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
und nach § 118 Absatz 9 Satz 2
des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**

Vom 14. Dezember 2012

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt gemäß § 66 Absatz 9 Satz 2 EEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, und nach § 118 Absatz 9 Satz 2 EnWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, bekannt:

Das Umweltbundesamt nimmt das Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 EEG am 1. Januar 2013 in Betrieb.

Berlin, den 14. Dezember 2012

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag
Dr. Urban Rid

„Kleine“ Meilensteine 2013



Foto : Elke Mohrbach

- ▶ Funktionen Übertragung mit Import/Export ab Juli 2013
- ▶ Funktion Ausstellung ab November 2013
- ▶ Funktion Entwertung ab Dezember 2013



Foto : Elke Mohrbach

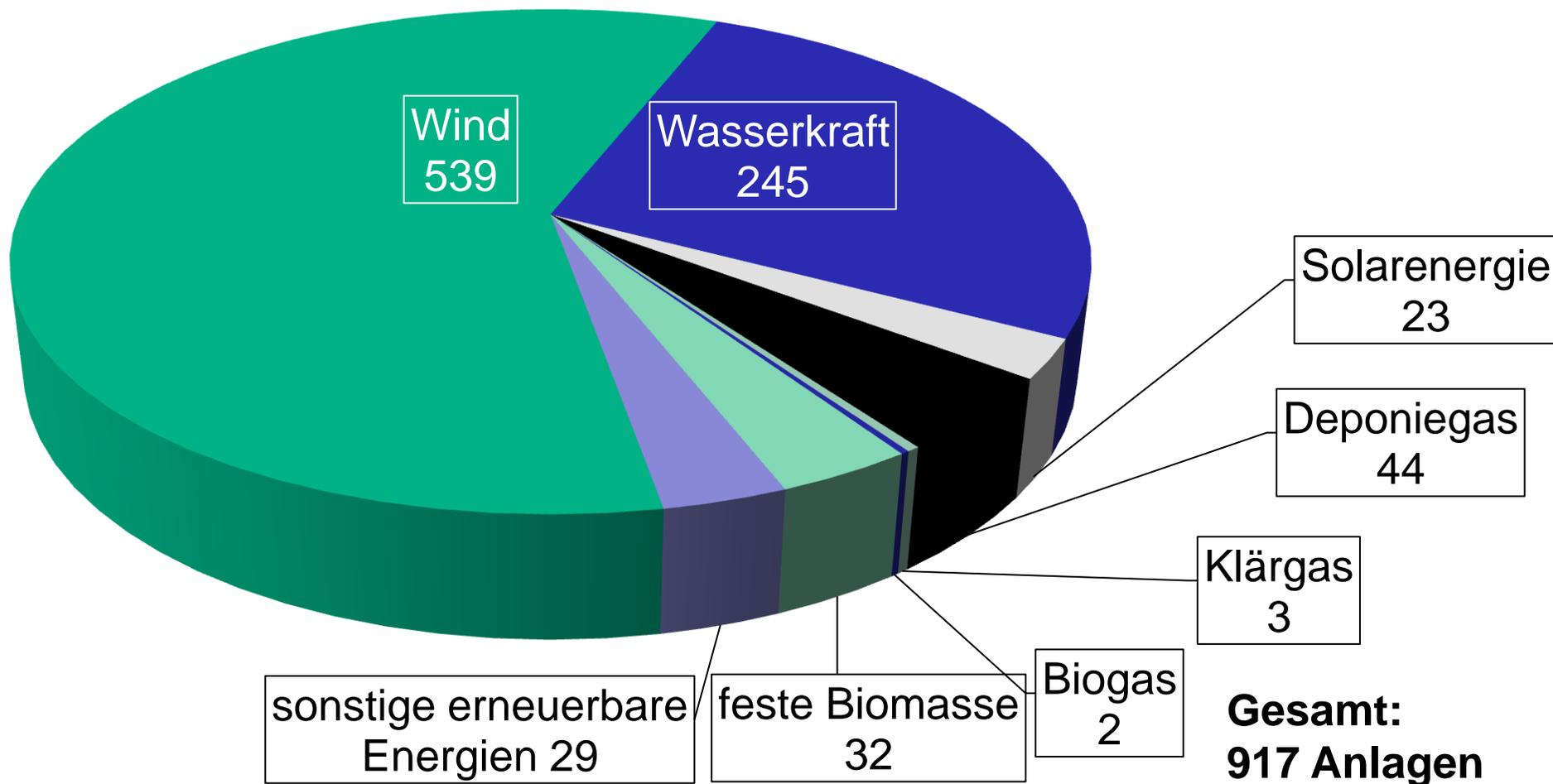
Zahlen, bitte!

Stand: 31.12.2013

		geschätzte Prognose HkNDV	geschätzte Prognose HkNGebV
Kontoinhaber	1.414	6.000	3.000
registrierte Anlagen	917	6.000	3.000
installierte Leistung gesamt	14.710.695 kW		

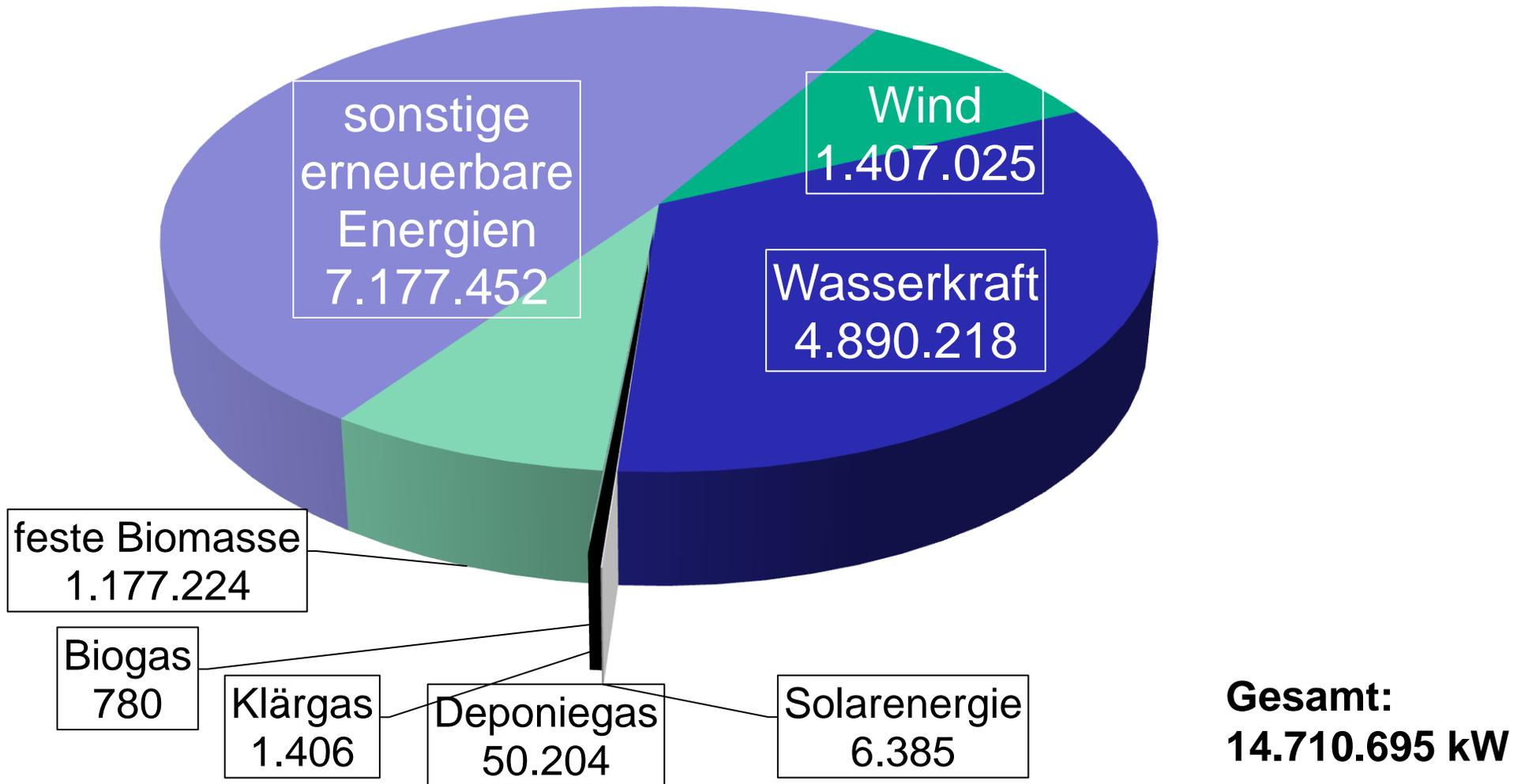
Anzahl registrierter Anlagen

Stand: 31.12.2013



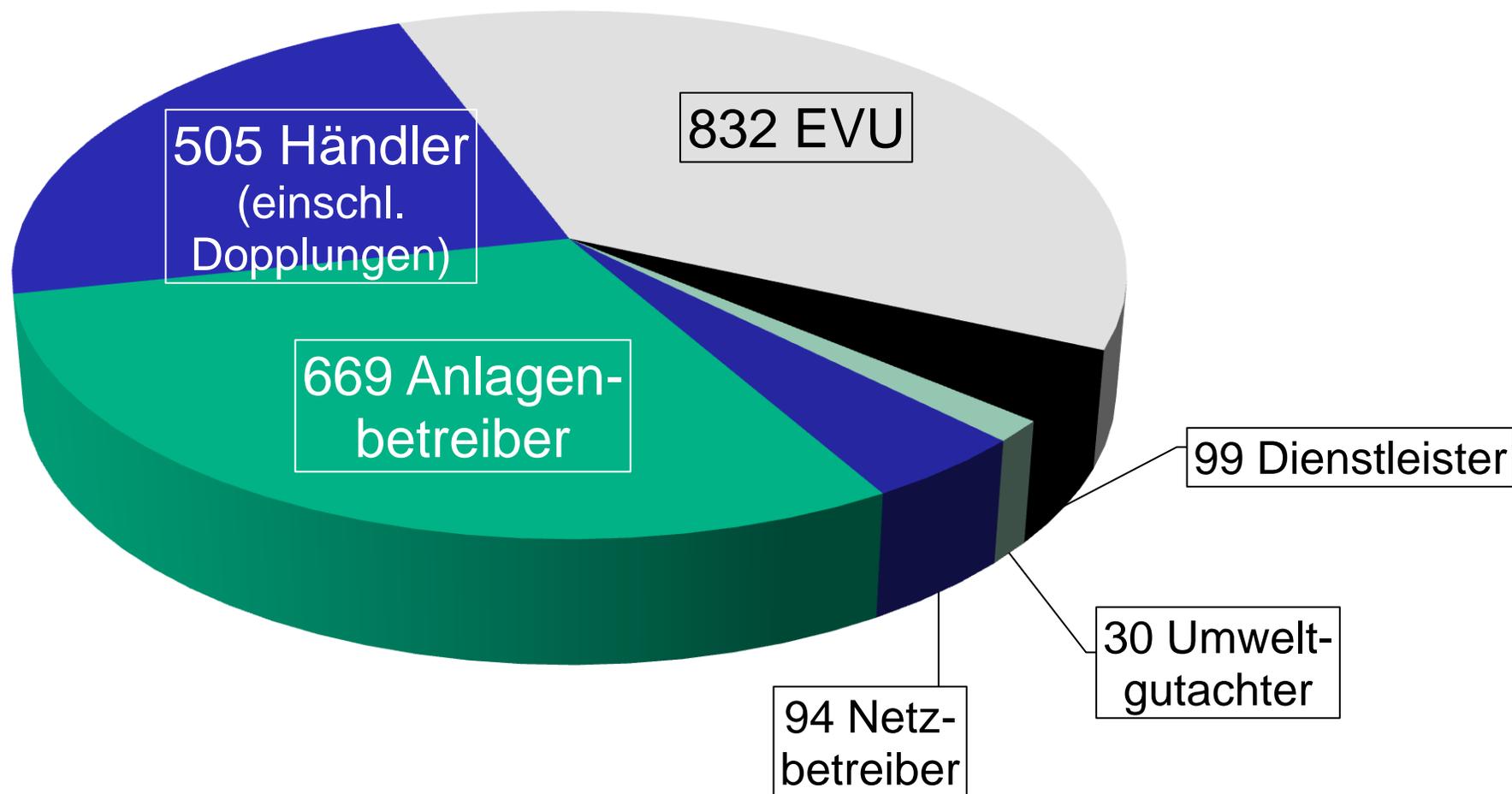
Verteilung installierte Leistung in kW

Stand: 31.12.2013



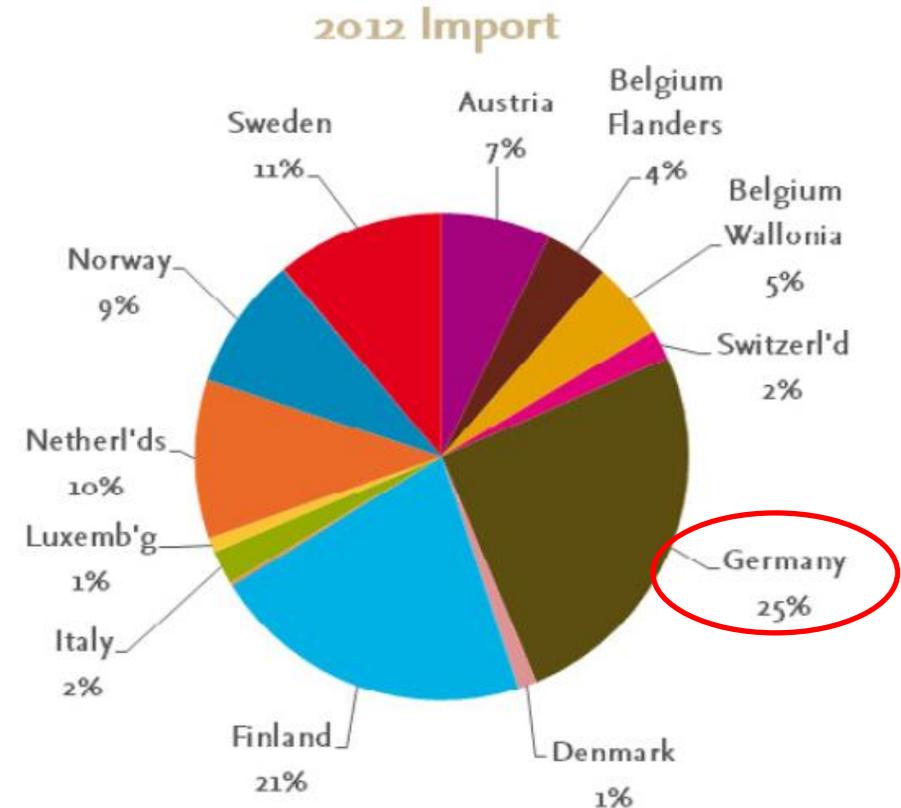
Akteure im HKNR

Stand: 24.01.2014



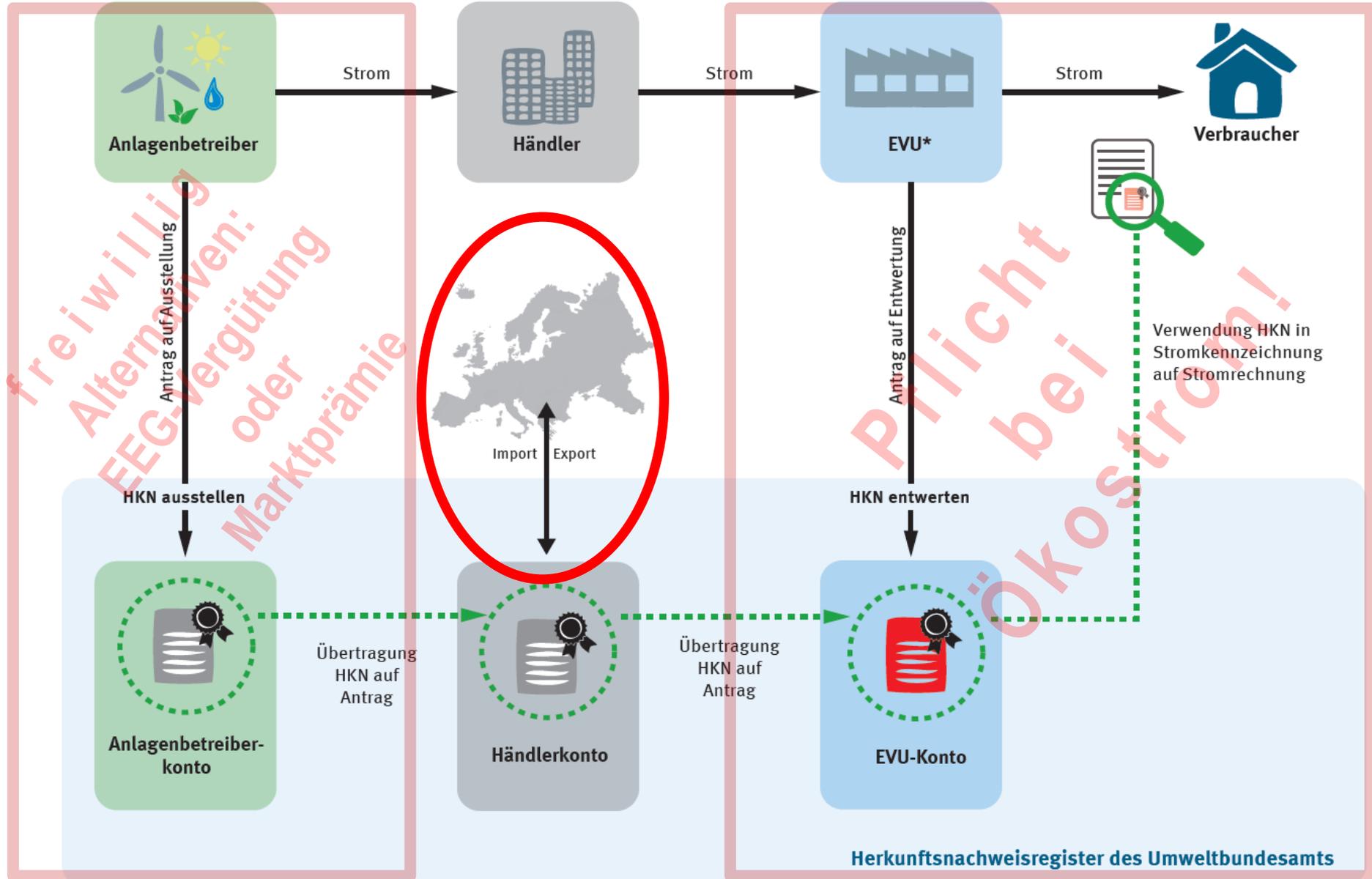
Export – Import von HKN

2012: Deutschland **25 %** Anteil des gesamten HKN-Importvolumens über AIB-Hub
→ hoher Druck auf UBA bezüglich Importfunktion und Anerkennung von HKN



Quelle: AIB-Newsletter 17 vom 31.12.2012, S. 13, <http://www.aib-net.org>

Ablaufschema



* Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- ▶ **Rechtliche Voraussetzung des Imports: Anerkennung** = soweit „keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit des Herkunftsnachweises bestehen“ (§ 18 Abs. 1 Satz 2 HkNDV \triangleq Art. 15 Abs. 9 EE-RL).
- ▶ Zu den Anerkennungskriterien einigte sich eine europäische Arbeitsgruppe auf gemeinsame Kriterien (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/questionnaire_for_the_recognition_of_go_germany.pdf)
- ▶ Wesentlich: Umsetzung Art. 15 EE-RL (z.B.: Verhinderung Doppelzählung; elektronisches Register; Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Betrugssicherheit des Systems; Anforderungen an jeweiligen HKN und seine Mindestinhalte)
- ▶ Jede Anerkennung des UBA ist eine **Einzelfallentscheidung!**

- ▶ Import ausländischer HKN nach Prüfung der **Anerkennbarkeit durch UBA** (Art. 15 Abs. 9 RL 2009/28/EG, §§ 18, 19 HkNDV)
- ▶ **Ausland:**
 - EU-Staaten
 - EWR-Staaten (Island, Norwegen, nicht Liechtenstein)
 - Energiegemeinschaft (7 Balkanstaaten, Moldawien, Ukraine)
 - Schweiz
- ▶ **Technische Voraussetzung** für Import und Anerkennung ist die Anbindung an die Schnittstelle („Hub“) der Association of Issuing Bodies (AIB)

- ▶ Ausstellung = Umwandlung von Strommengen in HKN
- ▶ Netzbetreiber liefern Daten (§ 22 HkNDV), da
 - verfügbar
 - aktuell
 - hohe Qualität
 - unabhängiger Dritter ohne Interesse an Falschmeldung
- ▶ Übermittlungsweg: E-Mail mit Dateianhang im EDIFACT-Format
- ▶ Probleme:
 - großer Umfang der bereits vorhandenen und daher umzusetzenden Dokumentation
 - viele Kommunikationspartner (derzeit 94 Netzbetreiber)
 - regelmäßige Formatfortentwicklungen, massive Änderungen im April 2013 (UTILMD 5.0: „Tranchenbildung“)

- ▶ 04.07.2013: „1. Oldenburger HKNR–Workshop“ mit Netzbetreibern, Softwareunternehmen, Direktvermarktern
- ▶ Entwicklung einer neuen Spezifikation zur Softwareerstellung, veröffentlicht im November 2013
(www.umweltbundesamt.de/publikationen/spezifikation-edifact-schnittstelle-fuer-ein)
- ▶ Zwischenzeitliche Notlösung: Manuelle Eingabemaske
Weiterhin (befristet?) nutzbar für Betreiber von
 - Pumpspeicherkraftwerken
 - Müllverbrennungsanlagen
 - Grenzkraftwerken ohne Einspeisung nach Deutschland

EDIFACT – Meilenstein oder Stolperstein?

EDIFACT startete am 04.11.2013,
2014 erfolgt Roll-out

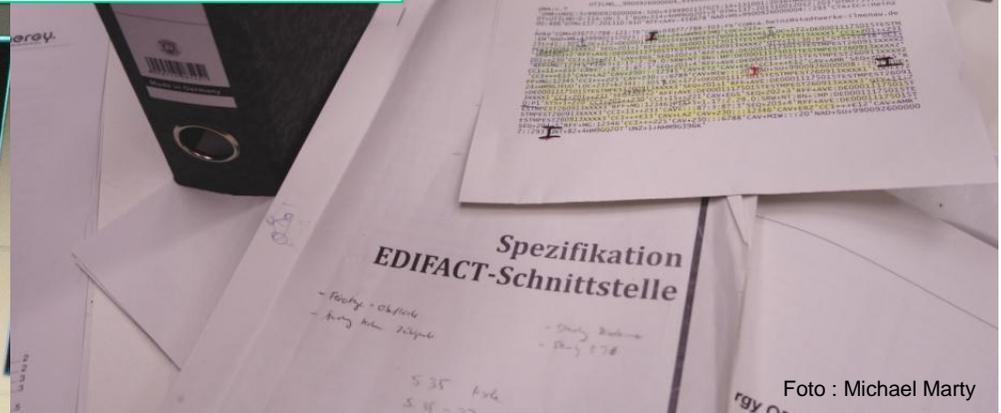
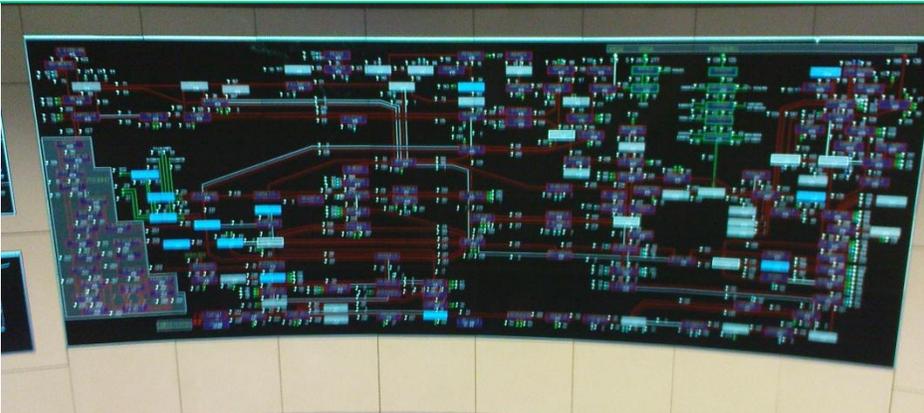


Foto : Michael Marty



Foto : Elke Mohrbach

Bis alles läuft, kann es dauern!
Wir sind auf einem guten Weg.

Entwertung – Herkunft der HKN

Stand: 31.12.2013

- ▶ Start der Entwertung:
02.12.2013
- ▶ Im Dezember 2013
wurden insgesamt rund
6 Mio. HKN entwertet
- ▶ 77,8 % der HKN
aus Norwegen
- ▶ 96,6 % HKN
aus Wasserkraft

Herkunftsland entwerteter HKN	Menge HKN
Norwegen	4.671.769
Schweden	543.383
Österreich	375.107
Schweiz	160.230
Deutschland	100.788
Slowenien	23.855
Dänemark	23.801
Frankreich	12.594



- ▶ HKN muss „spätestens 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums der Strommenge verwendet“ werden, sonst entwertet UBA (§ 17 Abs. 5 HkNDV)
- ▶ Keine Ausstellung durch UBA, falls sofortige Entwertung nötig (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 HkNDV)

2014

2015



↑
01.01. –
31.01.
2014:
Strom-
produktion

↖
08.02.2014:
Netzbetreiber
meldet die Strom-
produktionsdaten
an das UBA

↑
(z.B.) 01.08.2014:
Anlagenbetreiber bean-
tragt Ausstellung HKN für
Januar 2014-Strom.
Erzeugungszeitraum:
„Januar 2014“

↗
31.01.2015:
Letzter Tag
vor Ablauf
der „Lebens-
dauer“ des
HKN

↖
01.02.2015:
UBA ent-
wertet HKN
zwang-
sweise

- ▶ Rückblick
- ▶ Meilensteine 2012
- ▶ Meilensteine 2013
- ▶ **Erfahrungsaustausch innerhalb Deutschlands**
- ▶ Internationaler Austausch
- ▶ Ausblick 2014



Wir sind auch 2014 wieder dabei!

Umweltbundesamt
Umwelt Bundesamt HKNR
Für Mensch und Umwelt Herkunftsnachweisregister

Mehr Durchblick beim Ökostrom
Mit Herkunftsnachweisen (HKN) können Sie sicher sein, dass der Strom, den Sie zu Hause verbrauchen, aus erneuerbaren Energien besteht, wurde tatsächlich als sauber produziert und ins Netz eingespeist.

Herkunftsnachweise sind handelbar
Der HKN-Handel kann unabhängig vom physischen Transport des Stroms stattfinden. Nach dem Verkauf wird der HKN-Strom der Qualitätsbehörde „erstmal an elektrischen Energie“ im elektronischen Register auf den Markt des Käufers übertragen. So kann sichergestellt werden, dass der Handel nur mit zuverlässigen Fachleuten stattfindet.

Die Ziele des Herkunftsnachweisregisters sind mehr Transparenz und Verbrauchersicherheit im Strommarkt. Die Stromerzeugern und -händlern kann so die Herkunft ihres Stroms aus erneuerbaren Energien nachvollzogen werden.

Energiewende
Renewable Energy / Erneuerbare Energien

Umwelt Bundesamt HKNR
Für Mensch und Umwelt Herkunftsnachweisregister

Mehr Durchblick beim Ökostrom
Mit Herkunftsnachweisen (HKN) können Sie sicher sein, dass der Strom, den Sie zu Hause verbrauchen, aus erneuerbaren Energien besteht, wurde tatsächlich als sauber produziert und ins Netz eingespeist.

Die Anbieterliste der BfE
Im Register für Herkunftsnachweise

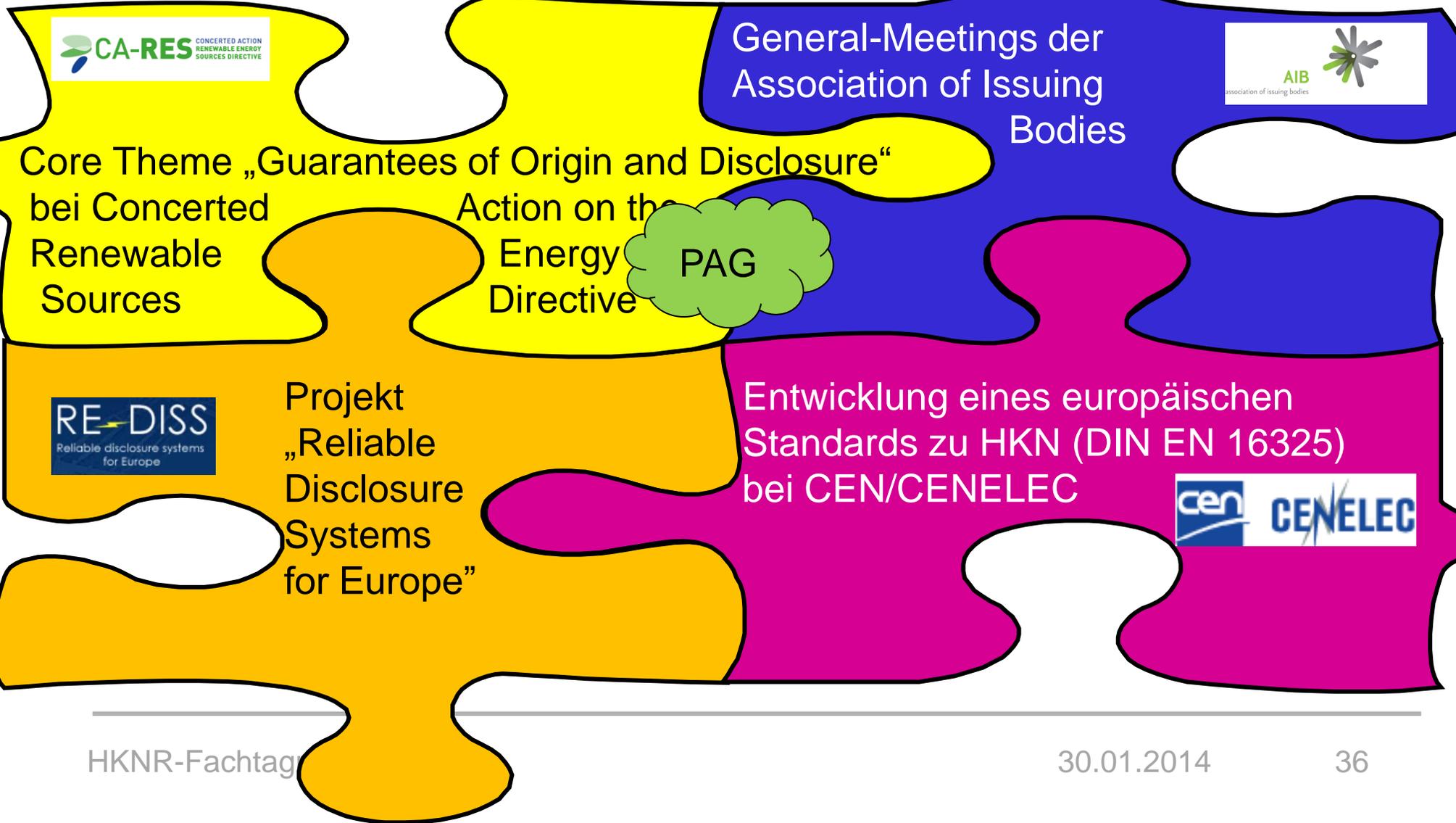
Fotos: Michael Marty

UBA sucht das Gespräch und hört zu!

- 2012** – ab September zahlreiche Vorträge (16) zum HKNR bei diversen Veranstaltern in ganz Deutschland
- viele bilaterale Gespräche im UBA
- 2013** – weitere 20 Vorträge zum HKNR bei diversen Veranstaltern in Deutschland und Europa
- 2 eigene Veranstaltungen:
 - HKNR-Konferenz bei Berliner Energietagen (16.05.)
 - 1. Oldenburger HKNR-Workshop für Netzbetreiber (04.07.)
 - viele bilaterale Treffen zwecks Erfahrungsaustausch mit Registerakteuren
- 2014** – **Wir starten das Jahr mit unserer Fachtagung!**

- ▶ Rückblick
- ▶ Meilensteine 2012
- ▶ Meilensteine 2013
- ▶ Erfahrungsaustausch innerhalb Deutschlands
- ▶ **Internationaler Austausch**
- ▶ Ausblick 2014

Internationale Aktivitäten



- ▶ Rückblick
- ▶ Meilensteine 2012
- ▶ Meilensteine 2013
- ▶ Erfahrungsaustausch innerhalb Deutschlands
- ▶ Internationaler Austausch
- ▶ **Ausblick 2014**

Ziel: Stromkennzeichnung

Registrierung
der Akteure
und Anlagen
im HKNR

Ausstellung der
HKN für EE-
Strom deutscher
Anlagen durch
das UBA

Transfer von HKN
(Übertragung international
durch Anschluss des HKNR
an die zentrale europäische
Schnittstelle des AIB)

Entwertung von
HKN durch EVU
zum Zweck der
Stromkennzeichnung

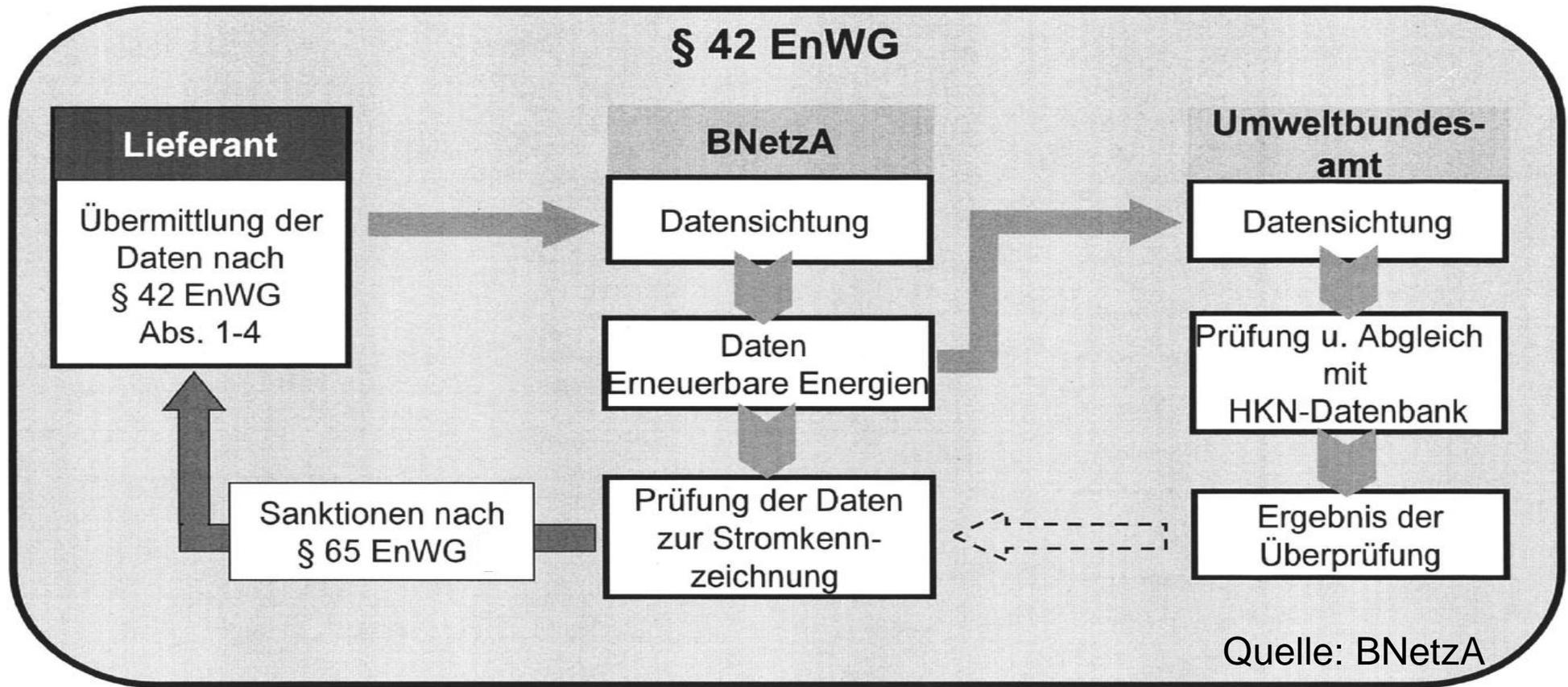
Stromkennzeichnung
November 2014
ausschließlich mit im
HKNR entwerteten HKN
für „sonstige erneuerbare
Energien“, geliefert 2013

Stand 21.01.2014

Darum geht es ...

§ 42 EnWG – Stromkennzeichnung

- ▶ Stromkennzeichnung wird kontrolliert!
 - EVUs liefern Daten zur Kontrolle an die Bundesnetzagentur
 - BNetzA liefert Daten hinsichtlich „sonstiger erneuerbarer Energien“ weiter an das UBA ⇒ UBA prüft Richtigkeit eines Teils der Stromkennzeichnung



IT is not easy ...

- ▶ Unsere Software ist noch immer nicht fertig.
- ▶ Unsere Software hat noch Fehler.
- ▶ Unsere Software hat noch fehlende Funktionen.

Wir bitten dafür um Verständnis!

- ▶ Wir haben in der Vergangenheit ...
 - ... für alle Probleme Lösungen angeboten, z.B. :
 - Frist der ersten Anlagenregistrierung verlängert (bis einschließlich März 2013)
 - teilweise die Stromerzeugungsdaten eingetragen, damit HKN ausgestellt werden können

- ▶ Ständig aktuelle Informationen im Internet, Newsletter, Ablaufschemata, Prozessbeschreibungen, gesetzliche Grundlagen, Veröffentlichungen zu Themenschwerpunkten...
- ▶ Vorträge und eigene Veranstaltungen in den letzten 2 Jahren
- ▶ **Wir veranstalten diese Fachtagung, um Ihnen Rede und Antwort zu stehen, aber vor allem auch um IHR Feedback zu hören!**

Das ist uns wichtig:

Befassen Sie sich mit dem Thema „HKNR“! Informieren Sie sich!

- ▶ Lesen Sie die Tooltips und das Handbuch zur Software!
- ▶ Lesen Sie die rechtlichen Grundlagen inkl. Begründung!
- ▶ **Respektieren Sie die Grenzen des Rechts!**

Wir stehen Ihnen zur Verfügung:

- ▶ Für Fragen per Telefon und E-Mail (soweit es unsere Kapazitäten zulassen!)
- ▶ Wir kooperieren mit Ihnen und suchen gemeinsam nach Lösungen für Probleme.

2013 war der Anfang, wir möchten kontinuierlich besser werden!

- ▶ Software vervollständigen
- ▶ Software nutzerfreundlicher gestalten unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsstandards
- ▶ Dokumentation verbessern
- ▶ „schicker Entwertungsnachweis“ ab Februar
- ▶ mit Ihnen zu speziellen Themen das Gespräch suchen/im Gespräch bleiben



Foto : Michael Marty

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Herkunftsnachweisregister
für Strom aus erneuerbaren Energien
im Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 (0)340-2103 6577

Fax: +49 (0)340-2104 6577

hknr@uba.de

www.umweltbundesamt.de, www.hknr.de

Umwelt 
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister